

**Satzung**

**des**

**Reitsportclub  
Rosenheim**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Reitsportclub Rosenheim“ abgekürzt „**RSC** Rosenheim“ nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Langenpfunzen/Rosenheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (4) Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Rosenheim.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Alle Ämter des Vereins können mit männlichen oder weiblichen Personen besetzt werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Reitsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für die, insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
  - d) Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen.
  - e) Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>2</sup> Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. <sup>2</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Oberbayern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)..

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbands gemäß Absatz ((1) als verbindlich an.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein der Vereinssatzung und den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz (1). <sup>2</sup>Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz (1). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

### **§ 5 Auszeichnungen**

<sup>1</sup>Vereinsauszeichnungen gehen in dessen Eigentum über. <sup>2</sup>Persönliche Auszeichnungen einzelner Mitglieder verbleiben in deren Besitz.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 6 Mitgliedschaften**

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Der Verein besteht aus:  
a) ordentlichen Mitgliedern  
b) außerordentlichen Mitgliedern  
c) Ehrenmitgliedern

(3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

(5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(6) <sup>1</sup>Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. <sup>3</sup>Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. <sup>2</sup>Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.

(2) <sup>1</sup>Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

(3) <sup>1</sup>Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft hinzufügen. <sup>2</sup>Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. <sup>2</sup>Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. <sup>3</sup>Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(5) <sup>1</sup>Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. <sup>2</sup>Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 8 Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

(1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(2) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. <sup>2</sup>Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. <sup>3</sup>Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) <sup>1</sup>Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. <sup>2</sup>Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. <sup>3</sup>Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitzuteilen werden.

(4) Ausschluss aus dem Verein:

- a) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied
  - dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat;
  - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
  - ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
  - die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
  - Gegen § 7a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
- b) <sup>1</sup>Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Ehrengeschicht in geheimer Sitzung. <sup>2</sup>Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- c) <sup>1</sup>Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.
- d) Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglied zu entscheiden.
- e) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- f) Der Beschluss ist schriftlich samt Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- g) <sup>1</sup>Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. <sup>2</sup>Dieses ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Schiedsgericht zu richten. <sup>3</sup>Sie ist zu begründen. <sup>4</sup>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- h) Soweit sich ein Mitglied gegen einen Ausschluss aus dem Verein wendet, ruht dessen Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Schiedsgericht.
- i) <sup>1</sup>Bei einem bestandskräftigen Ausschluss aus dem Verein endet die ruhende Mitgliedschaft. <sup>2</sup>Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. <sup>3</sup>Leistungen des Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet.

(5) <sup>1</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. <sup>2</sup>Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Beitragsleistungen und -Pflichten**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag und, soweit vom Gesamtvorstand festgelegt, eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Der Gesamtvorstand bestimmt die Zahlungsweise und Fälligkeit durch Beschluss.
- (3) <sup>1</sup>Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. <sup>2</sup>Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Für außerordentliche Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- (7) Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. <sup>2</sup>Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 4.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 8 der Satzung.
- (4) <sup>1</sup>Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. <sup>2</sup>Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, das Schiedsgericht anzurufen
- (5) <sup>1</sup>Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch ein besonderes Vereinsorgan, dem Schiedsgericht. <sup>2</sup>Das Schiedsgericht überprüft auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. <sup>3</sup>Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (6) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (7) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Überprüfung ist schriftlich an den Verein zu stellen. <sup>2</sup>Zur Rechtswahrung ist es ausreichend, wenn der Antrag bei einem Mitglieder des Gesamtvorstands innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (8) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

- (1) Der Verein hat folgende Vereinsorgane
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- e) den Gesamtvorstand
- d) den Beirat ,falls gewählt
- e) den Ehrenausschuss, falls gewählt
- f) das Schiedsgericht, falls gewählt

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie müssen vollgeschäftsfähig und länger als zwei Jahre Mitglied im Verein sein; dies gilt nicht für die ersten Organmitglieder nach der Gründung des Vereins.

(3) Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

### **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) <sup>1</sup>Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal statt. <sup>2</sup>Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den 2. bzw. 3. Vorsitzenden. <sup>3</sup>Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. <sup>4</sup>Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist, der Einladung beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlungen ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. <sup>2</sup>Absatz (2) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Minderheitsverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.

(6) <sup>1</sup>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen falls die Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(7) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurde, bekannt zugeben. <sup>3</sup>Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

(8) <sup>1</sup>Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. <sup>2</sup>Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

(9) <sup>1</sup>Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. <sup>2</sup>Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. <sup>3</sup>Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

(10) Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.

(11) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(12) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
5. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer

6. Wahl und Abberufung des Beirats
7. Wahl und Abberufung des Ehrenausschusses
8. Wahl und Abberufung des Schiedsgerichts
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung, des Vereins;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Wahl der Delegierten zu Verbandstagen;
12. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
13. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
14. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

#### **§ 15 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, sowie dem 3. Vorsitzenden vertreten.

(2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

(3) <sup>1</sup>Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden und des 2. sowie des 3. Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1500,-€ verpflichtet sind die schriftliche Zustimmung des Gesamtvorstandes und des Beirats einzuholen. <sup>2</sup>Zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten ist die schriftliche Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Im Innenverhältnis sind der 2. bzw. 3. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

#### **§ 16 Gesamtvorstand**

(1) Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem vertretungsberechtigtem Vorstand im Sinn des § 26 BGBI
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Sportwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart

(2) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt <sup>2</sup>Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden. <sup>3</sup>Mit Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>5</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Der amtierende Gesamtvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. <sup>7</sup>Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(3) <sup>1</sup>Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. <sup>2</sup>Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Gesamtvorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. und im Verhinderungsfall vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Die Vorlage einer Tagesordnung hat bis spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. <sup>3</sup>Ergänzungsanträge sind bis zum Sitzungsbeginn möglich. <sup>4</sup>Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.

(5) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen..

(6) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Personalunion ist unzulässig.

(9) Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

### **§ 17 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands**

<sup>1</sup>Der Gesamtvorstand ist - soweit die Satzung keine abweichenden Regeln enthält - für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
- die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge
- Erstellen eines Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- die Entscheidung über Aufnahmeanträge
- Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.

### **§ 18 Der Beirat**

(1) Der Beirat hat eine beratende Funktion und soll die Arbeit des Gesamtvorstands in jeglicher Weise unterstützen.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Er wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. <sup>4</sup>Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören.; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins. <sup>5</sup>Mitglieder des Beirats sollen aktive Reiter sein. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Gesamtvorstands können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. <sup>7</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Gesamtvorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. <sup>2</sup>Bei Rechtsgeschäften von mehr als € 1500,- beschließt er, ob den Rechtsgeschäften zugestimmt wird.

(4) <sup>1</sup>Mindestens einmal im halben Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. <sup>2</sup>Der Beirat wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands schriftlich, fernmündlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. <sup>3</sup>Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. <sup>4</sup>Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Gesamtvorstand verlangt. <sup>5</sup>Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Woche entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, welche die Einberufung des Beirats vom Gesamtvorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

(5) Den Vorsitz im Beirat übernimmt das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall bestimmen die erschienen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

(7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

(8) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Mitglieder des Gesamtvorstands Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. <sup>2</sup>Der Gesamtvorstand ist von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

(9) Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(10) Die Mitglieder des Beirats haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

(11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beira.

## § 19 Ehrenausschuss

(1) Der Ehrenausschuss besteht aus drei Mitgliedern

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Ausschuss übernimmt das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. <sup>4</sup>Der Ehrenausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Entscheidung mitwirken. <sup>5</sup>Kann nicht sichergestellt werden, dass der Ausschuss vor dem

(3) Beginn der Verfolgungsverjährung beschlussfähig ist bzw. ein Verfahren zu Ende bringen kann, geht die Zuständigkeit auf das Schiedsgericht über.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, Verstöße gegen die Vereinsordnung, vereinschädigende Handlungen und Verletzungen der Mitgliederpflichten zu ahnden. <sup>2</sup>Die Verfolgung eines Fehlverhaltens ist ausgeschlossen, wenn der Verstoß länger als sechs Monate zurückliegt.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Das Ordnungsverfahren richtet sich nach der von dem Ehrenausschuss aufzustellenden Verfahrensordnung.

(6) Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied in jedem Fall Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

(7) <sup>1</sup>Hat das Vereinsmitglied bei Würdigung aller ggf. erhobenen Beweise nach Ansicht des Ausschusses in erheblichem Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldbuße bis 1000 Euro
- befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
- Ausschluss aus dem Verein

<sup>2</sup>Bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen kann der Ehrenausschuss mehrere Ordnungsmaßnahmen nebeneinander verhängen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. <sup>4</sup>In der beizufügenden Rechtsmittelbelehrung ist das Vereinsmitglied darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses innerhalb von drei Wochen beim Schiedsgericht des Vereins Antrag auf Überprüfung der Entscheidung gestellt werden kann.

## § 20 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) <sup>1</sup>Diese Schiedsvereinbarung findet in allen Fällen Anwendung, in denen eine Ordnungsmaßnahme überprüft oder eine sonstige im Streit befindliche Vereinssache geschlichtet werden soll. <sup>2</sup>Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gestritten wird und wenn Vereinsmitglieder untereinander über mitgliedschaftliche Fragen streiten.

(2) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht ist entscheidungsfähig, sobald drei Mitglieder zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. <sup>3</sup>Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Eine Vereinsentscheidung wird durch das Schiedsgericht nur dann überprüft, wenn das Gericht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. <sup>2</sup>Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Klageschrift soll den Sachverhalt darstellen und einen Antrag beinhalten. <sup>4</sup>Die Frist wird nur dann gewahrt, wenn die Klage innerhalb der dort genannten Frist beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder einem Gesamtvorstandsmitglied eingeht. <sup>5</sup>Auf Rechtsstreitigkeiten, denen keine Vereinsentscheidung

- vorausgeht, findet die Drei-Wochen-Frist keine Anwendung. <sup>6</sup>Die Anrufung des Schiedsgerichts ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Rechtsstreit länger als ein Jahr zurückliegt.
- (4) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Schiedsgerichte erhalten keine Vergütung. Notwendige Aufwendungen werden jedoch aus der Vereinskasse erstattet. <sup>3</sup>Die Schiedsrichter und vier Ersatzmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. <sup>4</sup>Das Amt endet mit Ablauf der Wahlperiode. <sup>5</sup>Eine Wiederwahl der Schiedsrichter ist möglich.
- <sup>6</sup>Vorsitzender wird, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>7</sup>Stehen nicht ausreichend viele Vereinsmitglieder für das Amt des Schiedsrichters zur Verfügung, so haben die Vereinsmitglieder das Schiedsrichteramt zu übernehmen, deren Name in der Mitgliederliste nach dem Alphabet oben steht. <sup>8</sup>Eine wiederholte Amtsübernahme ist erst erforderlich, wenn bereits alle zur Verfügung stehenden Mitglieder das Amt übernommen haben. <sup>9</sup>Die Übernahme des Amtes als Ersatzschiedsrichter steht der Vollübernahme nach drei Wahlperioden gleich.
- (5) <sup>1</sup>Schiedsrichter darf nicht sein, bei wem die Ausschließungsgründe des § 41 ZPO vorliegen. <sup>2</sup>Ein Schiedsrichter darf keine der am Verfahren beteiligten Parteien beraten oder sie vertreten.
- <sup>3</sup>Betrifft eine zur Verhandlung anstehende Sache unmittelbar oder mittelbar einen der Schiedsrichter, ist dieser von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen. <sup>4</sup>Soweit jedoch keine der Parteien Rüge erhebt, entfaltet der Schiedsspruch volle Wirksamkeit.
- (6) Sind Schiedsrichter aufgrund einer persönlichen Betroffenheit mit der Sache oder durch Krankheit, Tod usw. an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, sind die Ersatzmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zu berufen.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts. Grundsätzlich ist die Verhandlung am Sitz des Vereins zu führen. <sup>2</sup>Nur aus dringenden Gründen kann der Vorsitzende einen anderen Versammlungsort bestimmen.
- (8) Die Klageschrift soll dem Gegner schriftlich übermittelt werden. Gleichzeitig ist eine Wochenfrist zur Äußerung einzuräumen. Schriftsätze der Parteien sind dem jeweiligen Gegner zuzuleiten.
- (9) <sup>1</sup>Zu den mündlichen Verhandlungen des Gerichtes sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. <sup>2</sup>Die Ladung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein. <sup>3</sup>Eine Ladungsfrist von zehn Tagen ist einzuhalten. <sup>4</sup>Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. <sup>5</sup>Den Protokollführer bestimmt das Gericht. Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. <sup>6</sup>Die Verhandlung ist nicht öffentlich. <sup>7</sup>Personalunion ist unzulässig.
- (10) Erscheint weder eine Partei noch ihr Parteivertreter zum bekannt gegebenen Termin, so entscheidet das Gericht durch Anhörung der erschienenen Partei und nach Aktenlage.
- (11) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht soll stets auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken.
- (12) <sup>1</sup>Kommt ein Vergleich zustande, so muss sich der Schuldner der erforderlichen Zwangsvollstreckung unterwerfen. <sup>2</sup>Ein Vergleich ist von den Schiedsrichtern zu begründen, zu unterzeichnen und auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts am Vereinssitz niederzulegen.
- (13) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Den Parteien ist eine Ausfertigung zuzustellen.
- (14) <sup>1</sup>Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht ein anderes bestimmt wird. <sup>2</sup>Die Kosten für das Schiedsgericht, die Zeugen und Sachverständigen werden von der unterlegenen Partei getragen.
- (15) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Schiedsrichter.

## **§ 21 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 22 Die Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gem. § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweilig Aufgabenstellung des Vereins.
- (2) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird.  
<sup>2</sup> Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. <sup>3</sup> Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (2) Der Vereinsjugendwart bzw. der Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 23 Beschlussfassung, Protokollierung**

- (1) <sup>1</sup> Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. <sup>2</sup> Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. <sup>3</sup> Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

### **§ 24 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 25 Vereinsordnungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung

- d) Geschäftsordnung
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

## **§ 26 Ordnungsmaßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand kann auf Antrag gegen ein Mitglied des Vereins wegen eines Verstoßes gegen die Satzung, die Sportordnung oder wegen unsportlichem Verhaltens Ordnungsmaßnahmen androhen und aussprechen. <sup>2</sup>Diese sind beschränkt auf

- a) Verwarnungen
- b) Verweise
- c) Bußgeld bis 100,- €
- d) Einmonatige Sperre für die Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb.

(2) <sup>1</sup>Vor Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

(3) Der Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied mit Einschreiben bekannt zugeben.

(4) Gegen die Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Entscheidung durch den Ehrenausschuss beantragen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. sowie 3. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Reitsportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für den Reitsport zu verwenden hat.

(5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(6) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren; es denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(8) Vor der Auflösung und der Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

## **H. Gültigkeit**

### **§ 28 Gültigkeit dieser Satzung**

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2003 beschlossen.

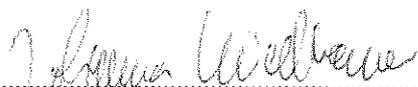
Langenpfunzen/Rosenheim, den 11. November 2009

Unterschriften



.....  
1.Vorsitzender ( Murnauer Werner)

.....  
2.Vorsitzender (Roland Lang)



.....  
3.Vorsitzender (Johanna Kriechbaumer)



.....  
Schriftführer ( Kathrin Renner)



.....  
Jugendwart ( Wüchner Gabriele)



.....  
Sportwart ( Fritz Ritter)



.....  
Schatzmeister ( Claudia Klar)



.....  
Kassen-u. Rechnungsprüfer ( Frank Hühnerbein)